

Prüfungsordnung E-Gitarre

Alle Prüfungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung des Musikschulwerkstatuts durchzuführen

„...Zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Literaturempfehlungen für die jeweiligen Prüfungen wird den einzelnen Fachgruppen generell vorgeschrieben:

- die gemeinsame Auswahl eines Pflichtstücks aus einer von der Fachgruppe erstellten Literaturliste
- der auswendige Vortrag von zumindest einem Stück
- das Prima-Vista-Spiel, in einem der Leistungsstufe des Kandidaten entsprechenden Schwierigkeitsgrad“

(Ausführungsvorschriften, Abschnitt 4, § 14, S.16)

Elementarprüfung

1 Mollpentatonik und 1 Bluesskala (in rhythmischen Varianten - Sequenzen)

1 stilistisch freies Stück

1 Blues

1 Stück (stilistisch frei) in Akkordbegleitung

1. Übertrittsprüfung

Rhythmus- und Solospiel im Ensemble (variable Besetzung je nach Möglichkeit)

2 stilistisch freie Stücke

1 Blues

davon mindestens 1 Stück mit Improvisation

2. Übertrittsprüfung

Rhythmus- und Solospiel im Ensemble (variable Besetzung je nach Möglichkeit)

2 stilistisch freie Stücke

1 Blues

davon mindestens 1 Stück mit Improvisation

Abschlussprüfung

1 Etüde (z.B. Jazz Etudes von David Baker, Master Pickstyle von Tom Bruner, u.a.)

2 stilistisch freie Stücke

1 Solostück (z.B. von Joe Pass, A. DeMause, u.a.)

Allgemeines zu Abschlußprüfung

„Die Abschlussprüfung findet auf Wunsch des Schülers am Ende der Oberstufe statt und besteht aus zwei Teilen:

a) intern

findet nach Absprache mit dem Direktor des Kärntner Landesmusikschulwerks an jener Bezirksmusikschule statt, die für den Prüfungstermin die meisten Kandidaten gemeldet hat.

Die Spielzeit des vorbereiteten Programms für den internen Teil soll mindestens 20 Minuten betragen.

b) öffentlich

der konzertante Teil findet nach Absprache mit dem Direktor des Kärntner Landesmusikschulwerks in Form eines gemeinsamen Konzertes aller Kandidaten statt. Sollte es aufgrund der Anzahl der Kandidaten notwendig sein, werden mehrere Konzerttermine vereinbart.

Bei der Wahl des Programms besteht von der Besetzung her größtmögliche Freiheit, die Kooperation mit einem regionalen oder dem Kärntner Musikschul-Orchester, Ensembles, Konservatoriumsorchester, Blasmusik, etc. ist möglich und erwünscht.“

(Ausführungsvorschriften, Abschnitt 4, § 14, S.15)